KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1)
PDF-Dokument generiert am	27.11.2026 09:53
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1)

Anhörungsdauer
Die Anhörung dauert vom 21. August 2026 bis 27. November 2026.

Inhalt
Die vorliegende Änderung des Gesundheitsgesetzes erfolgt in Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson
Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Sandra Wiegand
Juristische Mitarbeiterin
Abteilung Gesundheit
062 835 52 50
sandra.wiegand@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation **teil.**

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen
Bitte notieren

Vorname	René
Nachname	Fiechter
E-Mail	rene.fiechter@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Das Gesundheitsgesetz soll neu im geänderten § 4 Abs. 2 präzisieren, dass Personen, die ihre Tätigkeit in einer stationären Einrichtung ausüben, nur eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, sofern sie in leitender Funktion tätig sind. Damit werden die bundesrechtlichen Bestimmungen umgesetzt und die bisher etablierte Praxis im Kanton Aargau normiert (vgl. Kapitel 3.1.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung der Bewilligungspflicht für stationär tätige Personen einverstanden (§ 4 Abs. 2 GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1:

Die bundesrätlichen Bestimmungen werden somit umgesetzt.

Frage 2:

Das Gesundheitsgesetz soll neu in § 25 Abs. 1 lit. c^{bis} eine Bewilligungspflicht für Organisationen und Betriebe vorsehen, die von einer stationären Einrichtung betrieben werden. Die neue Norm verweist dafür auf Organisationen und Betriebe gemäss § 8b Abs. 5 Entwurf des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200)*. Damit wird die im Kanton Aargau bereits etablierte Praxis der Betriebsbewilligungspflicht normiert (vgl. Kapitel 3.1.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung der Betriebsbewilligungspflicht für Organisationen und Betriebe in einem neuen § 25 Abs. 1 lit. c^{bis} GesG einverstanden?

*(Das Departement Gesundheit und Soziales erarbeitet derzeit die erste Botschaft zur Änderung des SpiG. Die Anhörung fand vom 26. Januar bis am 30. April 2026 statt.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2:

Somit werden alle gleichbehandelt.

Frage 3:

Der Entzug der Betriebsbewilligung infolge fehlender (oder nicht mehr erfüllter) Bewilligungsvoraussetzungen, wegen Verstössen gegen Auflagen und Bedingungen sowie aufgrund von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen soll in den neuen Absätzen 2bis, 2ter und 2^{quater} des § 26 GesG normiert werden. Die Norm ist entsprechend den Regelungen bezüglich Bewilligungsentzug im SpiG und Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) ausgestaltet (vgl. Kapitel 3.1.3 Anhörungsbericht). Der Bewilligungsentzug ist von der Sanktion nach dem neuen § 26a GesG abzugrenzen (siehe Frage 4).

Sind Sie mit der Einführung einer expliziten Norm (§ 26 Abs. 2bis, 2ter und 2^{quater} GesG) zum Bewilligungsentzug von ambulanten Organisationen und Betrieben einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3:

Bei Verstössen sollte eine Betriebsbewilligung entzogen werden können.

Frage 4:

In einem neuen § 26a GesG sollen Sanktionen für ambulant tätige Organisationen und Betriebe vorgesehen werden (Verwarnung oder Busse bis Fr. 50'000.–). Die Bestimmung ist der neuen Sanktionsnorm in § 8c SpiG entsprechend ausgestaltet (vgl. Kapitel 3.1.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Einführung von Sanktionen für Organisationen und Betriebe in einem neuen § 26a GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4:

Eine Verwarnung und folglich Busse sollte aber schmerzlich sein.100000sfr wären geeigneter.

Frage 5:

Das Gesundheitsgesetz soll mit einem neuen § 27c die Kompetenz des Regierungsrats vorsehen, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55b KVG einen Zulassungsstopp für Leistungserbringer gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b–g und m KVG anzuordnen. Die Bestimmung ergänzt den bereits in Kraft getretenen § 27b Abs. 4 GesG, wonach der Regierungsrat einen Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte vorsehen kann (vgl. Kapitel 3.1.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung eines möglichen Zulassungsstopps weiterer Leistungserbringer einverstanden (§ 27c GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 5:

Mit Einführung EFAS werden die OKP Kosten steigen. Der Kanton sollte Instrumente erhalten um diese im Griff behalten zu können.

Frage 6:

In § 28 GesG sind zwei neue Abschnitte vorgesehen: Absatz 4bis soll die Übermittlung von Daten von Früherkennungsprogrammen an das Krebsregister normieren. Davon betroffen sind Daten über Personen, die während eines Kalenderjahres an einem Programm teilgenommen haben. Ein neuer Absatz 4ter soll jene Daten aufzählen, die das Krebsregister den Früherkennungsprogrammen zu Qualitätssicherungszwecken bekanntgeben darf (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenaustausch zwischen Früherkennungsprogrammen und Krebsregister (§ 28 Abs. 4bis und 4ter GesG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden

- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6:

Es braucht minimale Daten um diese Arbeit zu bewerkstelligen.

Frage 7:

Das Gesundheitsgesetz soll mit der vorliegenden Änderung einen jährlichen kantonalen Mindestbeitrag für die Gesundheitsförderung festhalten (vgl. Kapitel 3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung über den jährlichen Mindestbeitrag für die Gesundheitsförderung (§ 34 Abs. 2 GesG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ◉ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7:

Eine Regelung mit einem festen jährlichen Mindestbeitrag lehnen wir ab.

Frage 8:

Das Gesundheitsgesetz soll unter einem neuen Kapitel 6bis Regelungen im Bereich der Palliative Care festhalten. In einem neuen § 37a sollen jene Bereiche aufgezählt werden, in denen der Kanton Massnahmen der Palliative Care trifft (Absatz 1). Zudem wird das zuständige Departement in Absatz 2 zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt (vgl. Kapitel 3.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Einführung einer Palliative Care Norm unter eigenem Kapitel einverstanden (§ 37a GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8:

Es braucht dringend eine Regelung dafür.

Frage 9:

§ 27a GesG soll in Absatz 1 eine rein redaktionelle Änderung erfahren, indem der Begriff "Leistungserbringer" an die im restlichen Gesetz verwendete Form angepasst wird (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der redaktionellen Anpassung von § 27a Abs. 1 GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen

- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 9:

Dies ist eine logische Konsequenz.
Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.
Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Änderungen in der gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 sind dringend nötig und in der Summe sinnvoll. Die Gesamtkosten der Umsetzung müssen aber jeweils kritisch hinterfragt werden.